Beratungsvorlage:		TOP 3.3	am	05.12.2022
	□ der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP 5.3	am	08.12.2022
	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am	
	□ der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 13.5	am	13.12.2022

TOP:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)

- Änderung der Gebühren zum 01. Januar 2023 -

Sachverhalt:

Die Fa. Reichel GmbH hat im Juni 2022 gegenüber der Gemeinde Stegen eine Preisanpassung für die Entleerung der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben der Dreisamtalgemeinden angemeldet. Grund für die Preisanpassung sind gestiegene Kosten, u. a. für Löhne und Fahrzeuge. Die Preise wurden zuletzt im Jahr 2019 angepasst. Daraufhin erfolgte eine Ausschreibung durch den Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht, bei dem die Fa. Reichel GmbH den Zugschlag erhielt.

Die Gemeinde trägt zunächst die anfallenden Kosten und berechnet diese anschließend, auf Grundlage der Entsorgungssatzung, an die jeweiligen Nutzer weiter. Die Abfuhrgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr je Entleerung sowie einer Abfuhrgebühr je Kubikmeter (cbm) abgesaugtem Inhalt.

Aufgrund der Mitteilung des Abwasserzweckverbandes wurde die Kalkulation der künftigen Abfuhrgebühr erstellt (Anlage II). Die in der Grundgebühr enthaltene Verwaltungsgebühr wurde entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung vom 2. November 2018) festgelegt.

Es ergeben sich folgende Änderungen:

	bisherige Gebühr	neue Gebühr
a) Grundgebühr je Entleerung	121,89 Euro	150,45 Euro
b) Abfuhrgebühr je cbm abgesaugtem Inhalt	10,29 Euro	24,40 Euro
c) Zulage bei Verlegung der Schlauchleitung		
von 21m bis 30mLänge		23,80 Euro

Die Entsorgungsgebühr des Abwasserzweckverbandes beträgt bis 31. Dezember 2023 unverändert bei Kleinkläranlagen je cbm 10,00 Euro sowie bei geschlossenen Gruben je cbm 3,60 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat empfiehlt/der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) gemäß Anlage I.

Az.: 20.1-702.00

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Stegen

vom 13. Dezember 2022

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit §§ 2, 8 Abs. 2, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 24. September 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Stegen beschlossen:

Art. I

§ 9 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung – der Gemeinde Stegen vom 24. September 2019 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9

Gebührenhöhe

Die Abführgebühr setzt sich zusammen aus:

-	einer Grundgebühr je Entleerung von	150,45 €
-	Abfuhrgebühr je cbm abgesaugtem Inhalt	24,40 €
_	einer Zulage bei Verlegung der Schlauchleitung von 21m bis 30m Länge	23,80€

Annahme und Behandlung beim Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht

a) von Kleinkläranlagen je cbm 10,00 €

b) von geschlossenen Gruben je cbm 3,60 €

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Art. IV

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 der Entsorgungssatzung der Gemeinde Stegen vom 17. Juli 2012 in der Fassung vom 24. September 2019 außer Kraft.

Stegen, den 14. Dezember 2022

Fränzi Kleeb Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 14. Dezember 2022

Fränzi Kleeb Bürgermeisterin

Az.: 20.1-702.00